

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, den 6. Juli 2026

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

VG Bremen: Kein Ausschluss von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz im Falle einer heterologen Insemination (anonyme Samenspende)

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen hat mit Urteilen vom 06.07.2026 (3 K 1717/24, 3 K 2218/24, 3 K 2219/24 und 3 K 772/25) die Stadtgemeinde Bremen verpflichtet, vier Klägerinnen Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu bewilligen.

Die Kinder der Klägerinnen, für die diese Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragten, sind mittels anonymer Samenspenden gezeugt worden. Die Behörde lehnte die entsprechenden Anträge unter Verweis auf eine Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2013 ab. Darin hatte das Bundesverwaltungsgericht eine entsprechende Anwendung des Ausschlussgrundes aus § 1 Abs. 3 des Unterhaltsvorschussgesetzes für rechtmäßig erklärt. Die Klägerinnen beriefen sich in den Klageverfahren u. a. auf das im Jahr 2018 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen, mit dem u. a. das Samenspenderegister eingeführt wurde. Das Gericht hat den Klagen stattgegeben. Eine analoge Anwendung des § 1 Abs. 3 des Unterhaltsvorschussgesetzes überzeuge unter der neuen Rechtslage nicht. Die in der Norm ausdrücklich geregelten Fälle der Weigerung oder unzureichenden Mitwirkung an der Vaterschaftsfeststellung seien mit dem Fall einer anonymen Samenspende nicht hinreichend vergleichbar.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die Beklagte kann Berufung einlegen. Zudem hat das Gericht die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. Die vollständigen Urteilsgründe werden in den kommenden Monaten auf der Homepage des Verwaltungsgerichts veröffentlicht.

§ 1 Abs. 3 Unterhaltsvorschussgesetz

Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenlebt oder sich weigert, die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken.

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de

Niklas Stahnke · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 58568 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de

